

Zusammenschluss BWB Z-7180

Freigabe des Zusammenschlusses **REWE Group**; Übernahme von **21** Standorten der **UNIMARKT Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG** mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigegeben am 29.01.2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundewettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: Jänner 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Freigabe mit Verpflichtungszusagen

REWE Group; Übernahme von 21

Standorten der UNIMARKT

Handelsgesellschaft m.b.H. & Co.

KG (BWB/Z-7180)

Einleitung

REWE Group hat bei der Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**") zu BWB/Z-7180 am 18.12.2025 die Übernahme von 21 UNIMARKT-Standorten durch den Erwerb von Vermögenswerten der UNIMARKT Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft angemeldet. In Bezug auf einen Standort wurde die Anmeldung von REWE Group aus unternehmensinternen Gründen am 28.01.2026 zurückgezogen.

Die BWB und der Bundeskartellanwalt haben das Zusammenschlussvorhaben auf Basis von intensiven Ermittlungen der BWB – unter anderem in Form von umfangreichen Datenabfragen – eingehend geprüft. Im Zentrum der Prüfung standen dabei zwei Seiten des Marktes: die Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten sowie auf regionale Lieferanten. Die Prüfung erging vor der Situation des österreichischen Lebensmitteleinzelhandelsmarkts und umfasste auch die jeweiligen lokalen Märkte. Je nach Region wurden relevante Einzugsgebiete rund um einen Zielstandort analysiert.

Die Zusammenschlussanmelderin hat den Amtsparteien Verpflichtungszusagen vorgeschlagen. Die Verpflichtungszusagen sind ausreichend, um eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen und die Behinderung von wirksamem Wettbewerb zu verhindern. Der Zusammenschluss BWB/Z-7180 wurde daher unter Verpflichtungszusagen mit Ablauf des 29.01.2026 freigegeben.

Verpflichtungszusagen

Die von der Anmelderin vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten, wie folgt:

Verpflichtungszusagen gegenüber Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt

*Gemäß § 17 Abs 2 2. Satz KartG verpflichtet sich die REWE International AG (sowohl für sich selbst als auch für ihre Tochtergesellschaften; im Folgenden "**REWE**") hiermit zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden "**die Verpflichtungszusagen**"). Hintergrund dafür sind Bedenken der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts (im Folgenden "**die Amtsparteien**"), dass die Übernahme einer relativ großen Anzahl von Einzelhandelsfilialen durch REWE die Wettbewerbsstruktur im bereits hochkonzentrierten österreichischen LEH-Markt spürbar schwächen könnte, und die Erkenntnis aus den Ermittlungen der Amtsparteien, dass selbständige Einzelhändler – selbst wenn sie innerhalb von franchiseähnlichen Systemen operieren – zur Belebung des Wettbewerbs sowohl auf den Einzelhandels- als auch auf den regionalen Beschaffungsmärkten beitragen. Mit den Verpflichtungszusagen soll der Fortbestand von selbständigen Einzelhändlern an den Standorten, die momentan von Unimarkt-Franchisenehmern betrieben werden, abgesichert werden.*

*Das **ADEG-Vertriebssystem** ist ein franchiseähnliches System, in dessen Rahmen die ADEG-Kaufleute bei der Auswahl der von ihnen vertriebenen Artikel aus einem von REWE bereitgestellten Basissortiment, in Bezug auf Zusatzsortimente und in ihrer Preisgestaltung völlig frei sind. Sie unterliegen diesbezüglich keinen Weisungen von REWE und sind berechtigt, Produkte aus dem Basissortiment (dh Artikel, die über REWE erhältlich wären) auch aus anderen Quellen zu beziehen. Die ADEG-Kaufleute sind nur verpflichtet, ihren Kunden das für diesen Vertriebstyp übliche Sortiment anzubieten. Im Rahmen ihrer Funktion als Franchisegeber unterstützt REWE die ADEG-Kaufleute auf deren Wunsch in ihrer eigenständigen kaufmännischen Tätigkeit und fördert diese beispielsweise bei größeren Investitionen, wobei im Gegenzug in den dazu abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen in der Regel eine bestimmte Abnahmepflicht vereinbart wird. ADEG-Kaufleute können beim Betrieb ihres Unternehmens somit auf den Elementen des ADEG-Konzepts aufbauen (zB auf der Möglichkeit, ein umfangreiches Sortiment mit interessanten Eigenmarken zu beziehen, ein Werbekonzept, ein attraktives Konzept für die bauliche/einrichtungstechnische Gestaltung des Marktes etc). In Kombination mit der individuellen Gestaltung des Marktes, des Sortiments und der Verkaufspreise durch die Kaufleute entsteht eine*

Positionierung, die es den Einzelhändlern ermöglichen soll, auch im Wettbewerb mit Filialisten zu reüssieren.

REWE gibt die Verpflichtungszusagen ab, um die Amtsparteien in die Lage zu versetzen, von der Stellung eines Prüfungsantrags nach § 11 KartG Abstand zu nehmen.

Abschnitt A Verpflichtungszusagen

1. Gegenstand der Verpflichtungszusagen sind die nachfolgend angeführten Standorte (im Folgenden als "**Auflagenmärkte**" bezeichnet), an denen derzeit Franchisenehmer der UNIMARKT Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ("**Unimarkt**") den Lebensmitteleinzelhandel ("**LEH**") betreiben und mit denen REWE ADEG-Partnerschaftsvereinbarungen sowie Bestandverträge über die Nutzung der jeweiligen Standorte abschließen möchte:

Auflagenmarkt		Adresse
1	Andorf	Hauptstraße 33, 4770 Andorf
2	Frankenmarkt	Auleitenstrasse 1, 4890 Frankenmarkt
3	Raab	Marktstraße 3, 4760 Raab
4	Waldhausen	Markt 23f, 4391 Waldhausen
5	Weitersfelden	Weitersfelden 116, 4272 Weitersfelden
6	Anger	Roseggerstraße 19, 8184 Anger
7	Fernitz	Hausmannstättener Straße 78, 8072 Fernitz
8	St. Oswald	St. Oswald 65, 8113 St. Oswald ob Plankenwarth
9	St. Ruprecht	Dietmannsdorferstraße 346, 8181 St. Ruprecht
10	Zwettl	Moidrams 99, 3910 Zwettl

2. REWE verpflichtet sich, die Auflagenmärkte für die Dauer von 10 Jahren nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen nicht selbst zu betreiben. Damit ist gemeint, dass REWE in diesem Zeitraum in den Auflagenmärkten kein umfassendes, dem täglichen Gebrauch dienendes Sortiment an Konsumgüterartikeln im Food und Near-Food-Bereich an vorwiegend private Endkunden verkaufen wird.
3. Angestrebt wird, dass die Auflagenmärkte während der Dauer der Verpflichtungszusagen – nach den erforderlichen Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen sowie vorbehaltlich Schließzeiten für die Durchführung von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen – von selbständigen Einzelhändlern auf

Basis einer ADEG-Partnerschaftsvereinbarung betrieben werden. Um dies zu gewährleisten, verpflichtet sich REWE, während der Dauer der Verpflichtungszusagen die ADEG-Partnerschaftsverträge mit den selbständigen Einzelhändlern, die die Auflagenmärkte betreiben (im Folgenden als **"Kaufleute"** bzw. als **"Kauffrau/Kaufmann"** bezeichnet), nicht ordentlich zu kündigen. Von diesem Kündigungsverzicht ausgenommen ist das Recht von REWE, nach Ablauf des ersten Jahres nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen pro Auflagenmarkt einmalig eine ordentliche Kündigung vorzunehmen, sofern diese Kündigung spätestens zum Ablauf des fünften Jahres nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen wirksam wird. Zweck dieser Regel ist es, REWE nach einer anfänglichen Beobachtungsfrist während der ersten fünf Jahre der Dauer der Verpflichtungszusagen die Möglichkeit für eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu geben, wenn die Fortsetzung der Belieferung des betreffenden Standorts durch REWE nicht kostendeckend wäre. Sollte ein ADEG-Partnerschaftsvertrag für eine Dauer von weniger als 5 Jahren abgeschlossen werden, gilt der Kündigungsverzicht für die gesamte Vertragslaufzeit.

4. Für den Fall, dass ein ADEG-Partnerschaftsvertrag mit einer Kauffrau / einem Kaufmann innerhalb der ersten 10 Jahre ab Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen endet (sei es durch eine ordentliche Kündigung durch REWE während der ersten fünf Jahre, wie in Punkt 3 vorgesehen, durch eine Eigenkündigung der Kauffrau / des Kaufmanns, durch eine außerordentliche Kündigung oder weil der Vertrag ursprünglich für eine kürzere Laufzeit abgeschlossen wurde), wird sich REWE nach besten Kräften über die Dauer von zumindest 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsbeendigung feststeht (im Fall des Fristablaufs im letzten Vertragsjahr), bemühen, eine andere Kauffrau/Kaufmann zu finden, mit der/dem eine Partnerschaft zu Bedingungen begründet werden kann, wie sie zu diesem Zeitpunkt im ADEG-Vertriebssystem üblich sind. In diesem Zusammenhang wird REWE Bewerbungen von Kaufleuten für eine Partnerschaft am betreffenden Standort nur ablehnen, wenn es dafür objektive, sachlich gerechtfertigte Gründe gibt. Klargestellt wird, dass es keinen Verstoß gegen die Verpflichtungszusagen begründet, wenn REWE während der Dauer der Suche nach einer neuen Kauffrau/Kaufmann den betreffenden Auflagenmarkt in Eigenregie betreibt ("Durchgangserwerb"). Sollten die Bemühungen um die Etablierung einer neuen Kauffrau/Kaufmann scheitern, kann REWE über den betreffenden Standort frei disponieren, allerdings mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf einen Betrieb als Eigenfiliale gemäß Punkt 2 dieser Verpflichtungszusagen weiterhin aufrecht ist.

Abschnitt B Wirksamkeit

5. *Die Verpflichtungszusagen werden mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG wirksam. Sie entfallen in Bezug auf Auflagenmärkte, bei denen REWE das Recht zur Nutzung des jeweiligen Standorts für Zwecke des LEH verliert (etwa weil REWE nicht Grundstückseigentümer ist und der Bestandvertrag mit REWE endet).*

Abschnitt C Berichtspflichten

6. *REWE verpflichtet sich, den Amtsparteien im 13. Monat nach Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen schriftlich darüber zu berichten, wie die Verpflichtungszusagen umgesetzt wurden. In diesem Bericht ist für jeden Auflagenmarkt zumindest anzuführen, ob eine ADEG-Partnerschaftsvereinbarung und ein Bestandvertrag mit dem früheren Unimarkt-Franchisenehmer oder einem anderen selbständigen Betreiber abgeschlossen wurde sowie (falls dem so ist) welche Laufzeit diese Vereinbarungen haben. Falls keine ADEG-Partnerschaftsvereinbarung und kein Bestandvertrag mit dem früheren Unimarkt-Franchisenehmer oder einem anderen selbständigen Betreiber abgeschlossen wurden, ist in dem Bericht anzugeben, welchen Geschäftstätigkeiten zum Berichtszeitpunkt an dem betreffenden Standort nachgegangen wird und welche weiteren Absichten REWE im Hinblick auf diesen Standort hat.*

Abschnitt D Review-Klausel

7. *Wenn sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verpflichtungszusagen die Marktsituation oder sonstige maßgeblichen Umstände ändern, kann REWE die Amtsparteien um eine entsprechende Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen ersuchen. Als eine maßgebliche Änderung der Umstände gilt es auch, wenn die Fortsetzung der Belieferung eines Auflagenmarkts durch REWE nicht kostendeckend möglich ist. Die Gründe für die gewünschte Änderung oder Aufhebung sind den Amtsparteien umfassend und nachvollziehbar darzulegen.*

Veröffentlichung der Auflagen

Die Zusammenschlussanmelder nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Verpflichtungszusagen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde, www.bwb.gv.at, veröffentlicht werden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at